



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 19 Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2019
- Nr. 20 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe vom 22.01.1990 (Änderungssatzung - BGS/WAS)
- Nr. 21 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2019
- Nr. 22 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Nr. 23 Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Nr. 24 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Nr. 25 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

19. Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

561.570,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

75.700,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf **457.851,00 Euro** festgesetzt.

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

Stadt Lichtenberg	51,94 %	= 237.807,81 Euro
Gemeinde Issigau	48,06 %	= 220.043,19 Euro.

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 VGemO i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO wird die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haus-

haltungssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Rathaus Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg, Zimmer 7, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Lichtenberg, den 27.03.2019

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg

Gemeinhardt
Gemeinschaftsvorsitzender

20. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe vom 22.01.1990 (Änderungssatzung - BGS/WAS)

Vom 02.04.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 22.01.1990:

§ 1

Änderung der Grundgebühr

Der § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss von 2,5 m³/h bis 6 m³/h 60,00 €/Jahr.“

§ 2

Änderung der Verbrauchsgebühr

Der § 11 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,18 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Schauenstein, den 02.04.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe

Peter Geiser
Verbandsvorsitzender

21. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe hat in öffentlicher Sitzung vom 21.02.2019 die Haushaltssatzung 2019 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 10. Juli 2012 wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Auf Grund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

260.050,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

43.950,00 Euro

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in diesem Haushaltsjahr keine Kreditaufnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionskostenumlage und eine Betriebskostenumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **76.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof (Rechtsaufsichtsbehörde) hat mit Schreiben vom 25.03.2019, Nr. 941/0.4-201, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Konradsreuth, Rathaus, Hofer Str. 8, 95176 Konradsreuth, Zimmer-Nr. 22, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Konradsreuth, den 08.04.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Ahornberger Gruppe

M a t t h i a s D ö h l a
Verbandsvorsitzender

22. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 25.02.2019 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3500784941** angezeigt.

Der Vorstand hat am 01.03.2019 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 01.03.2019

Sparkasse Hochfranken

M a u r e r
Vorstand

23. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 07.03.2019 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3437086162** angezeigt.

Der Vorstand hat am 08.03.2019 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 08.03.2019

Sparkasse Hochfranken

M a u r e r
Vorstand

24. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 12.03.2019 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3831661131** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 12.03.2019

Sparkasse Hochfranken

M a u r e r
Vorstand

25. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 12.03.2019 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3437569647** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 12.03.2019

Sparkasse Hochfranken

M a u r e r
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumburgstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de